

---

# JUGENDORDNUNG

---

**Jugendfußballabteilung TUS Lörrach-Stetten 1900 e.V.**



Verabschiedet am 28.03.2014

## I. INHALTSVERZEICHNIS

I. Inhaltsverzeichnis.....	2
II. Präambel.....	3
§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 2 Mitglieder.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Spielberechtigung.....	4
§ 5 Mannschaften.....	5
§ 6 Kündigung.....	5
§ 7 Versicherung/Haftung.....	5
§ 8 Die Klausel des fairen Verhalten, sowie des Kinder- und Jugendschutzes.....	6
§ 9 Die Jugendabteilung.....	6
9.1 Die Jugendversammlung.....	6
9.2 Der Jugendvorstand.....	7
9.3 Der erweiterte Jugendvorstand.....	7
9.4 Jugendausschuss/Trainer/Betreuer.....	8
§ 10 Aufgaben in der Jugendabteilung.....	8
§ 11 Wahlen.....	8
§ 12 Schlussbestimmungen.....	9
Unterschriften Jugendfußballabteilung.....	10
Unterschriften Vorstand Hauptverein.....	10
Und wir waren da.....	11

## II. Präambel

---

In dem Gedanken, für die unzähligen Generationen von Kinder und Jugendliche, die sich in der Fußballwelt zu behaupten versuchen faire und kompetitive Bedingungen zu verschaffen, verpflichten sich die Funktionäre der Fußballjugendabteilung des Turn- und Sportverein Lörrach-Stetten 1900 e.V. sich für diese Jugendordnung einzusetzen und für ihre konsequente Einhaltung zu bürgen.

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

---

(1) Die Jugendfußballabteilung ist eine Unterabteilung des Turn- und Sportverein LörrachStetten1900 e.V in der Folge Hauptverein genannt.

(2) Diese Jugendordnung ergänzt die Satzung des Hauptvereins in den abteilungsspezifischen Belangen, beschränkt sich auf den Rahmen der Jugendordnung des Hauptvereins vom 21.05.2010 und untersteht den Vorschriften sämtlicher Regelwerke des Hauptvereins. Der § 38 SFV über die Verbindlichkeit der Satzung des Süddeutschen Fußballverbandes in der Fassung vom 22.10.2011 gilt entsprechend.

(3) Das Ziel der Jugendfußballabteilung ist die Förderung des Fußballsports für Kinder und Jugendliche.

(4) Zur Erfüllung dieses Zieles nehmen die Mannschaften der Jugendfußballabteilung sowohl am Spielbetrieb des Südbadischen Fußballverbandes (SBFV) als auch an andere unterschiedlich organisierte Turniere teil.

### § 2 Mitglieder

---

(1) Mitglied der Jugendfußballabteilung können diejenigen Kinder und Jugendlichen werden, die auf Grund der Satzungen des SBFV einer Jugendspielklasse (G- bis A-Jugend) zuzuordnen sind. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitglieder der Jugendfußballabteilung sind gemäß Regelwerk des Hauptvereins Mitglieder im Turn- und Sportverein Lörrach-Stetten e.V..

## **§ 3 Mitgliedschaft**

---

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in die Jugendfußballabteilung ist schriftlich über den Jugendvorstand beim Hauptverein zu beantragen und bedarf der Zustimmung des Jugendvorstands.
- (2) Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Jugendliche werden zu dem Zeitpunkt, an dem sie nach der SBFV-Satzung altersbedingt nicht mehr einer Jugendspielklasse zugeordnet werden, automatisch Vollmitglieder des TUSLörrach-Stetten, außer es erfolgt eine schriftliche Abmeldung.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Richtlinien des Hauptvereines und sind erstmals beim Eintritt in die Abteilung zu zahlen. In den Folgejahren wird der Beitrag zum Jahresbeginn fällig. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge obliegt dem gesetzlichen Vertreter des Mitglieds. Sie erfolgt in der Regel per Lastschrift / SEPA.
- (5) Die Jugendabteilung kann nach § 8 einen abteilungsspezifischen Zusatzbeitrag verlangen.
- (6) Alle Mitglieder der Jugendfußballabteilung sind bezüglich ihrer Rechte und Pflichten gleichgestellt.

## **§ 4 Spielberechtigung**

---

- (1) Kinder und Jugendliche, welche Mitglieder im Verein sind und am Spielbetrieb teilnehmen möchten, benötigen einen Spielerpass.
- (2) Die Beantragung eines Spielerpass wird ausschließlich durch den verantwortlichen für das Passwesen vorgenommen und ist gebührenpflichtig.
- (3) Nur unter Vorlage eines Lichtbildes und einer Kopie der Geburtsurkunde kann ein Spielerpass beantragt werden. Anträge werden während der Spielzeit jederzeit bearbeitet und zeitnah dem SBFV und der Geschäftsstelle des Hauptvereins vorgelegt. Außerhalb der Spielzeiten (Sommer- /Winterpause) werden Anträge einmal im Monat gesammelt, bearbeitet und dem SBFV sowie der Geschäftsstelle des Hauptvereins vorgelegt.
- (4) Die durch den SBFV anfallenden Gebühren gehen zu Lasten des Antragstellers und richten sich nach dem Satz des SBFV und sind bei Antragstellung zu bezahlen. Nach Erhalt des Spielerpass ist dieser nach Unterzeichnung und einfügen des Lichtbildes gültig.

## § 5 Mannschaften

---

- (1) Die Jugendfußballabteilung besteht aus jahrgangsmäßig zusammengesetzten Mannschaften von G-Jugend bis A-Jugend aus Jungen und Mädchen. Mehrere Mannschaften eines Jahrgangs sind möglich.
- (2) Auch das Melden von Mädchenmannschaften ist möglich.
- (3) Jede Mannschaft hat einen ihr durch den Jugendvorstand zugeteilten Trainer.
- (4) Ab einer Spielerzahl von mehr als **22** Kindern pro Mannschaft, ist es erforderlich, dass dem Trainer einen Co-Trainer, bzw. ein Betreuer zur Seite gestellt wird.
- (5) Die Spielerzahl pro gemeldete Mannschaft besteht aus maximal **25** Spielern.

## § 6 Kündigung

---

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist in § 7 der Satzung des Hauptvereins geregelt.
- (2) Der Austritt und/oder Vereinswechsel in eine andere Vereinsjugend ist jederzeit möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Der Austritt oder Vereinswechsel ist unverzüglich dem Geschäftszimmer des Hauptvereins mitzuteilen. Bei Minderjährigen durch Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Jugendvorstand kann ein Mitglied aus der Jugendfußballabteilung ausschließen, wenn
  - a) die Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterbleibt oder
  - b) sich das Mitglied vereinsschädigend verhält.

Der Ausschluss des minderjährigen Mitgliedes wird den gesetzlichen Vertretern schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

## § 7 Versicherung/Haftung

---

- (1) Alle Mitglieder der Jugendfußballabteilung sind automatisch versichert. Der Versicherungsbetrag ist im Jahresbeitrag enthalten.
- (2) Für die Zeit der Mitgliedschaft gilt bezüglich Haftung § 17 der Satzung TUS-Hauptverein.

## **§ 8 Die Klausel des fairen Verhalten, sowie des Kinder- und Jugendschutzes**

---

- (1) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Abteilung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (2) Eine Vergütung der Trainer bzw. eine Entschädigung im Rahmen der Gesetzgebung für die ehrenamtliche Arbeit ist möglich.
- (3) Die Trainer der Jugendfußballabteilung werden einem Ehrenkodes für Fußballtrainer zustimmen und unterschreiben.
- (4) Die Jugendabteilung der Fußballabteilung fühlt sich dem Schutz der Kinder und Jugendlichen gegenüber allen Formen dem Kindeswohl entgegenstehenden Übergriffen durch Trainer und Betreuer verpflichtet. Deshalb wird jeder Trainer aufgefordert ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, die Kosten trägt die Abteilung. Das Erweiterte Führungszeugnis muss bei neuen Trainern und Betreuern bei Eintritt vorgelegt werden, bei Bestandstrainern spätestens 3 Monate nach Verabschiedung der vorliegenden Jugendordnung.

## **§ 9 Die Jugendabteilung**

---

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mitteln.

### **9.1 Die Jugendversammlung**

---

- (1) Die Jugendversammlung findet einmal jährlich spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins statt. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder ab 12 Jahren sowie, alle Mitglieder des Jugendausschusses. Bei Kindern unter 12 Jahren ist ein gesetzlicher Vertreter zur Stimmabgabe berechtigt.
- (2) Die Jugendversammlung wählt im 2-jahres-Rhythmus den Jugendvorstand. § 9.2 gilt entsprechend.
- (3) Auf der jährlich stattfindenden Jugendversammlung muss der Jugendvorstand Rechenschaft über seine Arbeit ablegen. Die Vorschriften der Satzung TUS-Hauptverein sind entsprechend zu beachten.

## 9.2 Der Jugendvorstand

---

Der Jugendvorstand kümmert sich um organisatorische Abläufe innerhalb der Jugendfußballabteilung TUS Lörrach Stetten. Er legt die Richtlinien und die Zielsetzung fest, plant und steuert die kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung der Jugendabteilung.

Der Jugendvorstand besteht aus folgenden Funktionsträgern:

- 1. Jugendleiter
- 2. Jugendleiter

Jeder Jugendleiter sollte aus einem zuvor festgelegten Leistungsbereich gewählt werden. Als Leistungsbereich wurden festgelegt A Junioren bis C Junioren und D Junioren bis G Junioren. Daraus ergibt sich das bei Vorstandswahlen je ein Jugendleiter aus dem Bereich A bis C und eine Jugendleiter aus dem Bereich D bis G stammen sollte.

## 9.3 Der erweiterte Jugendvorstand

---

In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen erweiterten Vorstand nennen.

Der erweiterte Jugendvorstand **kann** aus folgenden Funktionen bestehen:

- Sportlicher Leiter
- Kassierer
- Turnierkoordinator
- Materialwart
- Schriftführer
- Festminister
- Verantwortlicher Passwesen

Der erweiterte Jugendvorstand berichtet dem Jugendvorstand direkt und unterstützt ihn in allen sportlichen und organisatorischen Belangen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können zusätzlich zu ihren Aufgaben auch andere Aufträge von dem Jugendvorstand übernehmen. In diesem Fall arbeitet der erweiterte Vorstand nicht kraft seines Amtes sondern im Auftrag des 1. oder des 2. Jugendleiter. Diese bleiben weiterhin verantwortlich für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben.

Die Vorstandssitzungen sollen idealerweise 1x/Monat statt jedoch nicht später als alle zwei Monate. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (50% +1 der anwesenden Mitglieder) verabschiedet. Bei Parität der Stimmen zählt die Stimme des 1. Jugendleiter.

## 9.4 Jugendausschuss/Trainer/Betreuer

---

(1) Der Jugendausschuss wird gebildet aus den Funktionsträgern im Jugendvorstand, den Mitgliedern des erweiterten Jugendvorstands, sowie allen Trainern, Co-Trainern und Betreuern.

(2) Jugendausschusssitzungen sollen grundsätzlich einmal im Monat stattfinden. Der Schriftführer ist für die Einladung sämtlicher Mitglieder verantwortlich. Die Einladung sollte den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin in geeigneter Weise bekanntgegeben werden. Hierzu ist eine Tagesordnung zu erstellen.

Anträge, welche in der Tagesordnung aufgenommen werden sollen, können bis 7 Tage vor Sitzungsbeginn über den Vorstand schriftlich eingebracht werden.

(3) Einzuladen sind, Vorstandschaft, Trainer, Betreuer, mindestens ein Mitglied des Fördervereines.

(4) In den Sitzungen des Jugendausschusses (Trainersitzung) werden alle Themen der ordnungsgemäßen und fachlich spezifischen Tätigkeit der Jugendabteilung gefasst. Für die Abstimmung aller dadurch zu fassende Beschlüsse ist die einfache Mehrheit des Jugendausschusses erforderlich (50%+1 der anwesenden Mitglieder).

(5) Den Jugendtrainern und Jugendbetreuern ist es freigestellt mannschaftsinterne Versammlungen (Elternabende) einzuberufen.

## § 10 Aufgaben in der Jugendabteilung

---

Zu jeder Funktion der Jugendabteilung werden Aufgaben zugewiesen. Diese werden in der Geschäftsordnung der Jugendfußballabteilung detailliert.

## § 11 Wahlen

---

(1) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Wahlberechtigt bei den Wahlen des 1. und des 2. Jugendleiters der Jugendfußballabteilung sind die Mitglieder der Jugendversammlung.

(3) Wahlberechtigt bei der Wahl des erweiterten Jugendvorstandes sind die Mitglieder des Jugendausschusses auf Vorschlag der Jugendleiter.



- (4) Die Wahlen finden jährlich zu Saisonbeginn statt und erfolgen in einer geheimen Abstimmung. Für die Wahlen ist ein Wahlleiter oder ein Wahlleitungskomitee zu bestellen.
  - (5) Bei Rücktritt des 1. Jugendleiters vor Ablauf seiner Amtszeit, übernimmt kommissarisch bis zum nächsten anstehenden Wahltermin der 2. Vorstand die Leitung der Jugendfußballabteilung.
  - (6) Bei Rücktritt des 2. Jugendleiters oder der kommissarischen Übernahme der Tätigkeit als 1. Jugendleiter, muss in einer außerordentlichen Jugendausschusssitzung ein 2. Jugendleiter gewählt werden. Das Amt wird bis zur nächsten anstehenden Neuwahl kommissarisch ausgeübt.
- (5) Der Förderverein ist mit einer Stimme qua Amt stimmberechtigt, das Stimmrecht übt i.d.R. ein Vorstandsmitglied aus.

## § 12 Schlussbestimmungen

---

- (1) Diese Jugendordnung wird durch der Geschäfts- und Spielordnung der Jugendfußballabteilung ergänzt, sowie durch die folgenden Anlagen:
  - Anlage I. Organigramm der Jugendabteilung
  - Anlage II. Kassenrichtlinien
  - Anlage III. Ehrenkodex für Fußballtrainer
  - Anlage IV. Verfahren vor der Disziplinarkommission.
- (2) Die Merkmale, Begriffe und Ansätze der Jugendordnung werden durch die Botschaft zur Jugendordnung erklärt und interpretiert.
- (3) Das Verabschieden sowie die Änderungen an dieser Jugendordnung werden auf einer Jugendausschusssitzung mit 2/3-Mehrheit der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Jugendvorstandes und Jugendausschusses beschlossen.
- (4) Diese Jugendordnung wurde am 28.02.2014 in der Sitzung des Jugendausschusses der Jugendfußballabteilung des Turn- und Sportvereins Lörrach-Stetten 1900 e. V. verabschiedet und in der Vorstandssitzung des Hauptvereins vom \_\_\_\_\_ angenommen.

Sie tritt mit dieser Übernahme in Kraft.

---

## **Unterschriften Jugendfußballabteilung:**

---

1. Jugendabteilungsleiter , *Severin Psiuk*

2. Jugendabteilungsleiter, *Thomas Mayer*

3. Sportlicher Leiter, *Jürgen Tüchle*

## **Unterschriften Vorstand Hauptverein.**

---

1. Vorstand Hauptverein, *Jürgen Talmon-Gros*

2. Vorstand Hauptverein, *Paul Güntert*

4. Geschäftsführer Hauptverein, *Werner Haffke*

**Und wir waren da**

---

*Michael Tittel*

*Rodica Grimmer*

*Andreas Noske*